

Merkblatt

Vorzeitige Entlassung zugunsten der Partnerorganisationen

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG vom 4. Oktober 2002; Stand 1. Februar 2015)

Art. 20 Vorzeitige Entlassung

¹Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht (20. bis 40. Altersjahr) entlassen werden.

²Der Bundesrat regelt das Verfahren.

³Die Kantone entscheiden über die vorzeitige Entlassung.

1.2 Verordnung über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV vom 5. Dezember 2003; Stand 1. Februar 2015)

Art. 2 Vorzeitige Entlassung

¹Aus der Schutzdienstpflicht können auf Gesuch von Partnerorganisationen und unter Vorbehalt von Absatz 3 vorzeitig entlassen werden:

- a) hauptberufliche Angehörige der Partnerorganisationen;
- b) für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrliche weitere Angehörige der Partnerorganisationen.

²Das Gesuch um vorzeitige Entlassung ist von den Partnerorganisationen bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons einzureichen. Dem Gesuch ist das Einverständnis des Schutzdienstpflichtigen beizulegen.

³Wer von den Partnerorganisationen nicht mehr benötigt wird, wird wieder in den Zivilschutz eingeteilt.

2 Partnerorganisationen

Als Partnerorganisationen gelten im Einzelnen:

- kantonale und kommunale Polizeikorps;
- Feuerwehren;
- öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Pflegeanstalten und Pflegeheime, Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafen;
- Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsbetriebe, Abfall-, Kehrrichtentsorgungs- und Abwasserbetriebe;
- Verkehrs- und Transportunternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag;
- konzessionierte Telekommunikationsunternehmen mit Grundversorgungsauftrag gemäss Fernmeldegesetz (FMG);
- konzessionierte Funkrufdiensteanbieter mit öffentlichem Leistungsauftrag;
- konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG).



3 Grundsätzliches

- a) Über Anträge auf vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz entscheidet das BSM (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern).
- b) Entlassungen aus dem Zivilschutz können nur ausgesprochen werden, wenn es die Bestände und personellen Besetzungen der Zivilschutzorganisationen zulassen.
- c) Ab 1. Januar 2004 besteht nach einer frühzeitigen Entlassung aus dem Zivilschutz keinerlei Anspruch auf Wehrpflichtersatzreduktion bei Dienstleistungen in der Feuerwehr.

4 Verfahren zur Beantragung vorzeitiger Entlassung aus dem Zivilschutz

Die Antragsteller (Partnerorganisationen) haben das Formular „Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation“ auszufüllen und das Einverständnis des Schutzdienstpflichtigen einzuholen.

Die Zivilschutzorganisation hat den Antrag zu beurteilen und ihr Einverständnis zur vorzeitigen Entlassung zu geben.

Die Zivilschutzorganisation leitet den Antrag zusammen mit dem Dienstbüchlein des zu Entlassenden weiter an

BSM, Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22.

Ohne Dienstbüchlein wird der Antrag nicht bearbeitet.

Das BSM entscheidet über den Antrag und teilt den Entscheid dem Antragsteller mit. Eine Kopie des Entscheides geht an den Schutzdiensttauglichen und die Zivilschutzorganisation.

Die vorzeitige Entlassung wird im Dienstbüchlein eingetragen.

5 Freistellungen gemäss bisherigem Recht

Die gemäss der Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 ergangenen Freistellungen bleiben in Kraft.

6 Wiedereinteilung

Wird der vorzeitig Entlassene bei der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, so teilt sie dies dem BSM mit. Dieses leitet die Meldung an die Geschäftsstelle der Wohngemeinde weiter. Das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Wiedereinteilung richtet sich nach der Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

7 Auskünfte / Antragsformular

Auskünfte zu den vorzeitigen Entlassungen erhalten Sie bei:

Max Gsell, Rekrutierungsoffizier Zivilschutz, Rekrutierungszentrum, 3454 Sumiswald,

Telefon 058 481 36 58 oder über **E-Mail** max.gsell@pom.be.ch

Das **Antragsformular** „Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation“ befindet sich auf der Homepage www.be.ch/azb.

Bern, 01. Februar 2015

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher